

Stadtrecht der Stadt Mannheim

Feudenheim

Übereinkommen über die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadtgemeinde Mannheim vom 27. Juni, 27. Juli, 2. August 1909

§ 1:

Die Gemeinde Feudenheim wird am 1. Januar 1910 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2:

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Feudenheim finden die Übergangsbestimmungen des § 7a, letzter Absatz der Städteordnung, Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Feudenheim die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 3:

Der zur Zeit bestehende Bürgernutzen wird den im Genusse befindlichen Bürgern nach den bisherigen Grundsätzen belassen. Ebenso bleibt den noch nicht in Genuss eingerückten Ortsbürgern die Anwartschaft hierauf gewahrt. In den Bürgergenuss sollen aber außerdem diejenigen Söhne von Ortsbürgern einrücken, die am Einverleibungstage geboren sind, innerhalb spätestens 25 Jahren das angeborene Bürgerrecht nach Zahlung des Einkaufsgeldes antreten und zur Zeit des Einrückens, sowie für die Dauer des Genusses ihren Wohnsitz im Bereich der bisherigen Gemarkung Feudenheim haben. Das gleiche gilt für die Bürgerswitwen aus Ehen, die vor Ablauf dieser 25 Jahre geschlossen sind. Mit dem Heimfall des letzten von einem ortsbürgerlichen Genussberechtigten benützten Loses erlöschen auch die Genussrechte der Pfarr- und Schuldienste.

§ 4:

Sofern die Verwendung von Allmendgut für öffentliche Zwecke einschließlich der Interessen der Industrie-, des Handels- und Verkehrswesens und der baulichen Entwicklung erforderlich wird, können durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung den Genussberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb annähernd gleichwertige Ersatzgrundstücke auf der bisherigen Gemarkung Feudenheim zugewiesen, sofern dies nicht tunlich sein sollte, eine Geldrente gewährt werden. Die Geldrente beträgt pro Ar 2,50 Mark für das auf dem rechten, und 2,00 Mark für das auf dem linken Neckarufer liegende, der Nutzung entzogene Allmendgut. Für Saat- und Anblümkosten hat die Stadtgemeinde Ersatz zu leisten, wenn sie die abzutretenden Grundstücke vor der Aberntung in Besitz nimmt.

Als Allmendgut sind auch die Gemeindegelände in der Gewann „Rottfeld“ anzusehen, soweit sie schon bisher den Bürgern zur Nutzung zugewiesen waren.

§ 5:

Für die Berechnung der Bürgergenussauflage gemäß § 81 der Städteordnung gilt als Anschlag des reinen Wertes bezüglich des in der Natur benützten Allmendgeländes und des auflagefreien Genussteils das Ergebnis der vom Gemeinderat Feudenheim am 29. November 1907 bewirkten Abschätzung, bezüglich der im Genuss enthaltenen Ablösungsrente der Betrag dieser letzteren.

§ 6:

Die nach dem 1. Juli 1909 erfolgte Bürgeraufnahme zufolge Einkaufs in das Bürgerrecht gewährt keinen Einspruch auf Bürgergenuss. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§ 33 und § 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist zurückzuerstatten.

§ 7:

für die am 31. Dezember 1909 im Feudenheimer Gemarkungsteil rechts des Neckars wohnhaften Steuerpflichtigen bleibt, solange sie dort ihren Wohnsitz beibehalten, bezüglich ihrer auf diesem Gemarkungsteil befindlichen Steuerwerte und Steueranschläge der für das Jahr 1909 in der Gemeinde Feudenheim geltende Umlagefuß noch für die Jahre 1910, 1911 und 1912 fortbestehen.

§ 8:

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrates Mannheim treten diesem der derzeitige Bürgermeister von Feudenheim und zwei weitere vom Gemeinderat Feudenheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Mannheimer Stadtverordneten treten diesen neun weitere vom derzeitigen Bürgerausschuss Feudenheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so wählt der Bürgerausschuss der Stadt Mannheim den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderates oder Bürgerausschusses von Feudenheim.

§ 9:

Die Einteilung der landwirtschaftlichen Grundstücke auf der bisherigen Gemarkung Feudenheim in Klassen und die Bemessung des Wertes jeder Kulturart und Klasse bleibt auch nach dem Übergang in die Gemarkung Mannheim unverändert.

Sonstige Vereinbarungen

§ 10:

Den Einwohnern von Feudenheim ist der Mitgenuss aller Mannheimer Stiftungen zu gewähren. Die Feudenheimer haben die gleiche Berechtigung zum Besuche aller Schulen und auf Befreiung von Schulgeld wie die Mannheimer.

§ 11:

Die Beamten und Angestellten der Gemeinde Feudenheim werden in den städtischen Dienst übernommen; ihre Vertragsverhältnisse werden nach den für die städtischen Beamten maßgebenden Grundsätzen geregelt. Verkürzungen gegenüber dem bisherigen Feudenheimer Gehaltstarif sind ausgeschlossen.

Der Stadtrat wird darum bemüht sein, dass die Polizeidiener möglichst in den Staatspolizeidienst übernommen werden.

§ 12:

Durch rechtzeitiges Zusammenlegen von Gelände ist Gelegenheit zum Bauen zu geben. Freiwillige Zusammenlegungen sind möglichst zu fördern.

§ 13:

Die Kanalisation ist in den Straßen des bebauten Ortsteils, soweit zur Verhütung oder Beseitigung von Missständen erforderlich, sofort durchzuführen.

Die Angrenzer sind zur Zahlung von Baukostenbeiträgen nach Maßgabe der bisherigen Feudenheimer Beizugsgrundsätze (Bürgerausschussbeschluss vom 4. März 1902) verpflichtet. An die Stelle dieser Verbindlichkeit tritt, sobald die Einleitung der Fäkalien in die Entwässerungskanäle erfolgt, die Pflicht zur Entrichtung von Kanalgebühren nach Mannheimer Norm.

§ 14:

Nach Fertigstellung der Kanalisation sind die Straßen gründlich auszubessern.

Zu den Kosten dürfen die Angrenzer ortsstraßenmäßig hergestellter Straßen nicht herangezogen werden.

§ 15:

Von Ostern 1910 ab ist dieser erweiterte Unterricht in der Feudenheimer Volksschule in den für die

Volksschulen des übrigen Stadtgebietes bestehenden Umfanges und nach Maßgabe der vorhandenen Räume einzurichten.

Wenn die letzteren nicht ausreichen, ist wegen Erstellung eines Schulhausneubaues rechtzeitig das Nötige zu veranlassen.

§ 16:

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die standesbeamtlichen, gemeindegewerblichen Geschäfte, Beglaubigen und dergleichen im Stadtteil Feudenheim erledigt werden können.

Ebenso ist eine Hebe- und Zahlstelle der städtischen Kassen daselbst einzurichten.

§ 17:

Die Stadt muss die von der Gemeinde mit Dritten eingegangenen Verträge halten, insbesondere mit der „Süddeutschen Diskontogesellschaft“ und der Gemeinde Wallstadt. Die von der Gemeinde gegebenen hypothekarischen Darlehen sind den seitherigen Schuldnern mindestens bis 31. Dezember 1919 zum bisherigen Zinsfuß zu belassen. Die Schuldner können der Stadt kündigen, wie sie es gegenüber der Gemeinde konnten.

§ 18:

Der Wochenmarkt ist einzuführen, sobald, und zu erhalten, solange sich ein Bedürfnis hierfür zeigt.

§ 19:

Bei Versteigerungen von Gras, Pachtgrundstücken und dergleichen darf der erste Zahlungstermin nicht früher gesetzt werden als auf den 1. Oktober.

§ 20:

Der Feudenheimer Friedhof ist bis zur völligen Ausnützung der heutigen Restfläche, der durch Umgrabung neu gewonnener Felder und der für Friedhofszwecke bereits angekauften, jetzt noch nicht in Angriff genommenen angrenzenden Flächen beizubehalten, desgleichen die hierfür bestehenden Einrichtungen, Verfahrens- und Gebührenvorschriften.

Die Beerdigung der Leichen von Bewohnern des Stadtteils Feudenheim auf dem städtischen Zentralfriedhof ist gegen Entrichtung der daselbst geltenden Gebühren gestattet.

§ 21:

Die „Schafweide“ darf nicht mehr weiterverpachtet werden.

§ 22:

Den Landwirten dürfen bei Ausübung ihres Berufes durch polizeiliche Vorschriften keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Auch im übrigen wird die Stadtgemeinde dafür besorgt sein, dass bei der Einführung der Ortsstatuten und ortspolizeilichen Vorschriften im Stadtteil Feudenheim rechts des Neckars den besonderen Verhältnissen dieses Stadtteils tunlichst Rechnung getragen wird (vergleiche auch § 26.)

§ 23:

Der mit der Stadt abgeschlossene Gasvertrag ist hinfällig. Das Gas ist unter gleichen Bedingungen wie an die Mannheimer Konsumenten zu liefern. Die Straßenbeleuchtung ist hinsichtlich der Entfernung und Brennzeit der Laternen im heutigen Zustande zu belassen. Der weitere Ausbau des Gasrohrnetzes hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 24:

Die Polizei ist entsprechend den Mannheimer Verhältnissen einzurichten.

§ 25:

Für den Wasserbezug sind Tarif- und sonstige Bedingungen des Mannheimer Wasserwerks maßgebend.

§ 26:

Die erforderliche Vorschrift über die Leerung der Dunggruben darf für Feudenheim nicht in Wirksamkeit treten. Auf Verlangen der Feudenheimer Vertreter im Stadtrat und Bürgerrausschuss muss die obligatorische Abholung der Müll- und sonstigen Abfälle gegen Entrichtung der für die Altstadt festgesetzten Gebühren eingeführt werden.

Die Abholung muss auch erfolgen, sobald sich mindestens 150 Hausbesitzer dauernd zur Entrichtung der Mannheimer Müllabfuhrgebühren verpflichten.

Die Einwohner von Feudenheim, die sich zur Verpflichtung zur Zahlung der Müllgebühr nicht unterworfen haben, können die Abfälle selbst beseitigen.

§ 27:

Der „Süddeutschen Diskontogesellschaft“ soll für das Teraint Neuostheim den Anschluss an das Mannheimer Kanalnetz ermöglicht werden. Die näheren Bedingungen sind durch besonderen Vertrag zwischen Stadt und Gesellschaft zu regeln.

§ 28:

Der Charakter Feudenheims als gesunder Wohnort soll auch ferner gewahrt bleiben.

§ 29:

Die Schlachtungen in den bei der Einverleibung bestehenden, ordnungsmäßig errichteten und betriebenen Schlachtstätten, sowie die Hausschlachtungen müssen so lange gestattet werden, als nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen und solange die Fleischschau dieser Schlachtungen ausschließlich von Tierärzten vorgenommen wird.

Die Stadtgemeinde tritt in das mit dem jeweiligen Tierarzt in seiner Eigenschaft als Fleischbeschauer bestehende Vertragsverhältnis ein.

§ 30:

Die Stadtgemeinde hat ein Ortsstatut gemäß § 142 der RGO zu erlassen, das in räumlicher Beschränkung auf den zusammenhängend bebauten Stadtteil Feudenheim am rechten

Neckarufer festsetzt, dass die Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft nur erteilt werden dürfe, wenn ein Bedürfnis des Publikums hierfür nachgewiesen ist.

§ 31:

Die Kranken- und Kinderschwestern sollen das zum eigenen Gebrauch nötige Wasser unentgeltlich erhalten.

§ 32:

Es ist eine elektrische Straßenbahn, und zwar vom „Aubuckel“ ab, unter Benutzung der Mannheimer Straße bis zur Katholischen Kirche, zu erstellen und im Zusammenhang mit dem Mannheimer Straßenbahnnetz zu betreiben.

Auf der Strecke Mannheim-Feudenheim, der Nebenbahn Mannheim-Schriesheim, sollen die Arbeiter die gleichen Preisermäßigungen erhalten, wie auf der Nebenbahn Mannheim-Käfertal.

§ 33:

Die Versorgung des Stadtteils Feudenheim, rechts des Neckars, mit Elektrizität muss eingeführt werden, sobald ein Konsum von etwa 50 Pferdekraften an Motoren und etwa 30 Kilowatt = 600 Glühlampen zu drei Vierteln gewährleistet ist.

§ 34:

Den jetzigen Einwohnern Feudenheims bleibt das Recht der unentgeltlichen Benutzung der Neckarfähre, solange diese besteht, gewährt.

§ 35:

Die Lieferung von Eis für Kranke muss auch in Zukunft an einen Einwohner von Feudenheim vergeben werden.

Die Kosten der Lieferung trägt die Stadt, insoweit sie den Jahresaufwand von durchschnittlich 300 Mark nicht übersteigen.

§ 36:

Der seitherige Desinfektor wird beibehalten. Die Desinfektionskosten trägt die Stadt.

§ 37:

Das Kirchweihfest muss auch für die Zukunft bestehen bleiben.

§ 38:

Eine Fuhrwerkswaage muss stets vorhanden sein.

§ 39:

Der jetzige Ladenschluss ist auch für die Zukunft beizubehalten.

§ 40:

Arme Schulkinder sollen, wie dies in Mannheim geschieht, mit Speise und Trank versehen werden. An den Ferienkolonien sollen auch Feudenheimer Kinder teilnehmen, wie Mannheimer.

Auch die Schulen in Feudenheim sind der Aufsicht des Mannheimer Schularztes zu unterstellen.

§ 41:

Die Stadt soll in Kleinkinderschulen und die Schwesternstationen in Feudenheim in gleicher Weise unterstützen, wie diejenigen in Mannheim.

Stadtrecht der Stadt Mannheim

Gesetz, die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der Stadtgemeinde Mannheim betr. vom 28. Dezember 1909

§ 1:

Die Gemeinde Feudenheim wird auf 1. Januar 1910 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2:

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Feudenheim finden die Übergangsbestimmungen des § 7a, letzter Absatz der Städteordnung, Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Feudenheim die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 3:

Denjenigen Bürgern von Feudenheim, welche sich bei der Vereinigung der beiden Gemeinden im Bürgergenuss befinden, oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen,

und das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtes entrichtet haben, wird dieser Genuss auch ferner gestattet. Den Bürgergenuss erhalten ferner diejenigen Söhne von Ortsbürgern, die bis zum Einverleibungstage geboren sind und innerhalb spätestens 25 Jahren nach der Eingemeindung ihr Bürgerrecht antreten, sofern und solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Bürgergenuss erfüllen; dabei wird zur Ortsanwesenheit der Wohnsitz im Bereich der bisherigen Gemarkung Feudenheim erfordert. Das gleiche gilt für Bürgerwitwen aus Ehen, die vor Ablauf dieser 25 Jahre geschlossen sind.

§ 4:

sofern die Verwendung von Allmendgut für öffentliche Zwecke, im Interesse der Industrie, des Handels und des Verkehrswesens sowie der baulichen Entwicklung erforderlich wird, können durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung den Genussberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb gleichwertige Ersatzgrundstücke auf der Gemarkung Feudenheim zugewiesen oder, sofern dies nicht tunlich sein sollte, eine Geldrente gewährt werden.

Die Geldrente beträgt 2,50 Mark für das Ar des auf dem rechten und 2,00 Mark für das Ar des auf dem linken Neckarufer liegenden, der Nutzung entzogenen Allmendguts.

§ 5:

Für die Berechnung der Bürgergenussauflage gilt als Anschlag des reinen Wertes des in Natur benützten Allmendgeländes das Ergebnis der vom Gemeinderat Feudenheim am 29. November 1907 bewirkten Abschätzung, bei den anstelle des Genusses gewährten Ablösungsrenten der Betrag dieser letzteren.

§ 6:

Die nach dem 1. Juli 1909 erfolgte Bürgeraufnahme gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuss. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§ 33 und § 37 des Bürgergesetzes) ist zurückzuerstatten.

§ 7:

Die am 1. Dezember 1909 im Feudenheimer Gemarkungsteil rechts des Neckars wohnhaften Umlagepflichtigen dürfen, sofern sie ihren Wohnsitz dort beibehalten, mit dem Steuerwert ihres auf diesem Gemarkungsteil befindlichen Liegenschafts- und Betriebsvermögens sowie mit den Steuerwerten des Kapitalvermögens und mit ihren Einkommenssteueranschlägen in den auf die Eingemeindung folgenden drei Jahren zu einer höheren Umlage als 20 PF von 100 Mark des einfachen Steuerwertes und Steueranschläges (§ 93, Absatz 1 der Städteordnung), nicht beigezogen werden.

§ 8:

Dem Stadtrat Mannheim treten bis zu seiner nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der derzeitige Bürgermeister von Feudenheim und zwei weitere vom Gemeinderat Feudenheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Den Stadtverordneten der Stadt Mannheim treten bis zu ihrer nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl neun weitere vom derzeitigen Bürgerausschuss Feudenheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so wählt der Bürgerausschuss der Stadt Mannheim den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderates oder Bürgerausschusses von Feudenheim.

§ 9:

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Feudenheim aus dem 57. Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Mannheim (58. bis 62. Wahlkreis) behandelt.

§ 10:

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich, unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.